

Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim e. V.

Sportordnung

(Stand 19.05.2009)

§ 1 Allgemeines

Die Sportordnung regelt den Sportbetrieb. Sie umfasst die Tätigkeiten des Vorstands für den Sportbetrieb und des Jugendbereichs.

§ 2 Vorstand Sportbetrieb

- a) Das für den Sportbetrieb zuständige Vorstandsmitglied (im Folgenden VS Sport genannt) lädt in Zusammenarbeit mit dem **Elternsprecher** (§ 3) mindestens ein Mal jährlich zu einem Elternabend ein. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher durch Aushang und/oder Rundschreiben/Informationsblatt bekannt zu geben.
Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind zum Elternabend einzuladen und erhalten ein Protokoll.
- b) Der VS Sport beruft die **Jugendversammlung** (§ 4 Abs. 2) ein und leitet sie.
- c) Der VS Sport kann einen oder mehrere **Stellvertreter** ernennen, die vom Gesamtvorstand mehrheitlich bestätigt werden müssen, und an die er bestimmte Aufgabenbereiche delegieren kann. Die Stellvertreter sind dem VS Sport für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.
- d) Der VS Sport kann **Jugendleiter** ernennen, die vom Gesamtvorstand mehrheitlich bestätigt werden müssen. Sie nehmen innerhalb der Jugendarbeit sportfachliche und auch überfachliche Aufgaben wahr. Diese Aufgaben werden den Jugendleitern vom VS Sport zugewiesen und sie sind ihm gegenüber verantwortlich.
- e) Für jede im Verein vertretene Sportart ist eine/n Leiter/in (im Folgenden AL genannt) zu benennen. Er/sie wird vom VS Sport ernannt und muss vom Gesamtvorstand mehrheitlich bestätigt werden. Die AL sollen mindestens ein Mal jährlich, z.B. innerhalb eines verkürzten Trainings, eine Besprechung durchführen, um Informationen und Wünsche auszutauschen und diese an den VS Sport und den Gesamtvorstand weiter zu leiten.

§ 3 Elternsprecher

Die Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, einen Elternsprecher und seinen Stellvertreter zu wählen. Der Elternsprecher ist in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Er muss nicht Mitglied im Verein sein. Der Elternsprecher und der Stellvertreter werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist zu protokollieren und dem Gesamtvorstand bekannt zu geben. Der Elternsprecher kann, je nach Bedarf, Elternabende einberufen.

§ 4 Jugendbereich

1. Allgemeines

Im Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim e. V. sollen Jugendliche schon frühzeitig an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

2. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung dient der Interessenvertretung der Jugendlichen. Sie setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusammen.

- a) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die Jugendversammlung, die Wahl des Jugendsprechers und seiner bis zu zwei Stellvertreter für jeweils ein Jahr, die Beratung und Beschließung gemeinsamer Vorhaben und Veranstaltungen.
- b) Die Jugendversammlung wird durch den VS Sport einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen. Außerdem muss auf schriftlichen Antrag von 10 % aller stimmberechtigten Jugendlichen eine Jugendversammlung einberufen werden. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind einzuladen und erhalten ein Protokoll.
- c) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Der VS Sport, seine Stellvertreter und der Elternsprecher sind bei der Jugendversammlung jeweils stimmberechtigt. Eltern sind als Gäste teilnahmeberechtigt.
- d) Die Jugendversammlung darf nur über Themen ihres Sachgebietes beschließen. Der Gesamtvorstand kann gegen Beschlüsse mehrheitlich ein Veto einlegen.
- e) Die Jugendversammlung hat über ihre Sitzung eine Teilnehmerliste und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollant unterzeichnet wird. Es wird allen Teilnehmern und dem Gesamtvorstand ausgehändigt oder zugesandt.

3. Jugendsprecher

Für das Amt des Jugendsprechers ist jeder Vereinsjugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählbar. Ein Jugendsprecher bzw. Stellvertreter kann bei Abwesenheit nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die Erklärung muss vor der Wahl abgegeben werden. Der Aufgabenbereich des Jugendsprechers wird von der Jugendversammlung festgelegt. Der Jugendsprecher soll sich vor allem für den Ausbau der Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Vereinsjugendlichen einsetzen und den VS Sport bei seiner Arbeit unterstützen.

Frankfurt am Main, den 19.05.2009

Der Vorstand